

II. Änderung der Satzung für die Abhaltung von Märkten der Stadt Bad Saulgau (Marktsatzung)

Aufgrund § 4 Absatz 1 Satz 1, § 10 Absatz 2 und § 142 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 16.10.2025 folgende Änderung der Satzung zur Regelung des Marktverkehrs beschlossen:

§ 1

Satzungsänderungen

1. In § 4 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

Die Sonder- und Jahrmärkte werden an folgenden Tagen abgehalten:

am Samstag vor dem 1. Adventssonntag (Nikolausmarkt) auf dem Marktplatz vor der Johanneskirche, der Hauptstraße von Fuchsgasse bis Kreuzung Karlstraße/Buchauer Straße, der Bahnhofstraße von Karlstraße bis Hauptstraße, der Hindenburgstraße von Kaiserstraße bis Hauptstraße, der Störckstraße von Kaiserstraße bis Hauptstraße, der Werderstraße von Paradiesstraße bis Hauptstraße und der Eckstraße von Bachstraße bis Hauptstraße. Die Marktzeit ist von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Zusätzlich zu den o.g. Märkten veranstaltet die Stadt im Frühjahr und Herbst je einen Floh- mit Krämermarkt in der Innenstadt, der ebenfalls durch die Tbg organisiert und durchgeführt wird. Die jeweiligen Termine werden frühzeitig in ortsüblicher Weise durch die Stadt bekanntgemacht. Diese Märkte werden abgehalten auf dem Marktplatz vor der Johanneskirche, dem Kirchplatz hinter und neben der Johanneskirche, der Hauptstraße von Fuchsgasse bis Kreuzung Bahnhofstraße, der Paradiesstraße von der Bachstraße bis zur Kasernenstraße, der Pfarrstraße einschl. Parkdeck, Dreiköniggasse von Hauptstraße bis Kaiserstraße, Bachstraße vom Kreisverkehr („Saulgauer Loch“) bis Marktplatz, Kasernenstraße, Eckstraße und Werderstraße von der Hauptstraße bis Bachstraße, Lindenstraße von Bachstraße bis Eckstraße, Viehmarktplatz. Die Marktzeiten sind jeweils von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Daneben findet an den Adventswochenenden der „Sulgemer Advent“ im Obertamteihof statt. Am 1. Adventswochenende wird der Markt lediglich am Sonntag ausgerichtet. An den weiteren Adventswochenenden findet der Markt jeweils von Freitag bis Sonntag statt. Die Marktzeiten sind an den Freitagen von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an den anderen Tagen von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 01.11.2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Bad Saulgau, 30.10.2025

Gez.
Raphael Osmakowski-Miller
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.